

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

18. Jahrgang

Montag, 7. Mai 2012

Nummer 5

Aus dem Inhalt:

- ◆ **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Barther Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**
- ◆ **Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Barther Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei

*10. Mai 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal*

*24. Mai 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2*

*28. Juni 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal*

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

*2. Juni 2012 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

*15. Mai 2012, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

*21. Mai 2012, 14:30 - 18:30 Uhr
Regionale Schule „Rudolf Harbig“, Schulstraße 13*

*5. Juni 2012, 13:00 - 17:00 Uhr
Bodden-Kliniken, Sandhufe 2*

*12. Juni 2012, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

*13. Juni 2012, 09:30 - 13:30 Uhr
Bildungszentrum, Grüner Winkel 69*

*10. Juli 2012, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

*7. Juni 2012 von 19:00 - 20:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 101*

Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Barther Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Hauptausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten hat in seiner Sitzung am 25. April 2012 als Eilbeschluss die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Barther Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1203, 1204, 1205, 1206, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223/2, 1224, 1229/9 teilweise und 1734 der Gemarkung Damgarten Flur 1.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück „Barther Straße 114“
- im Westen durch die „Wasserstraße“
- im Osten durch die „Barther Straße“
- im Süden durch die Grundstücke „Wasserstraße 75 a“ und „Barther Straße 112“

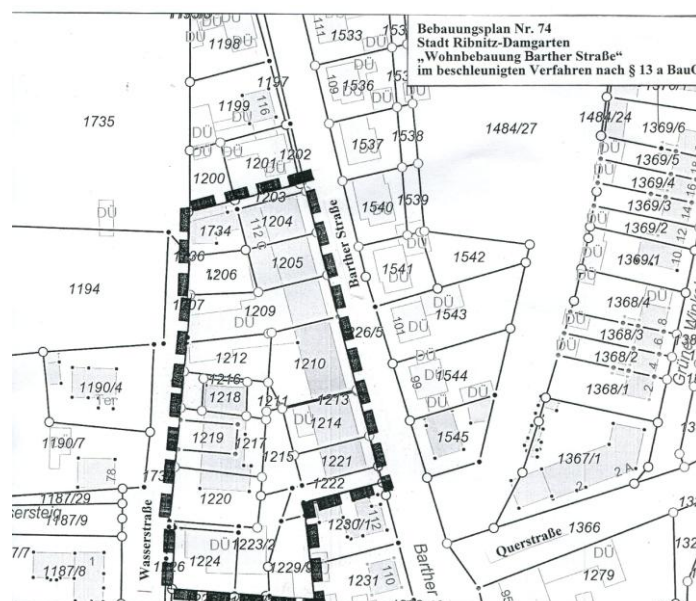
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Beseitigung städtebaulicher Missstände
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
- Sicherstellung der Erschließung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats. Während der Auslegungszeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 7. Mai 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Barther Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 25. April 2012 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 74 wurde mit Eilbeschluss des Hauptausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten am 25. April 2012 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Barther Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 777) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Hauptausschuss hat am 25. April 2012 beschlossen, dass für das Gebiet im Stadtteil Damgarten, begrenzt

- im Norden durch das Grundstück „Barther Straße 114“
- im Westen durch die „Wasserstraße“
- im Osten durch die „Barther Straße“
- im Süden durch die Grundstücke „Wasserstraße 75 a“ und „Barther Straße 112“

der Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Barther Straße“, aufgestellt wird. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 1203, 1204, 1205, 1206, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223/2, 1224, 1229/9 teilweise und 1734 der Gemarkung Damgarten Flur 1.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ribnitz-Damgarten.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4***Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre***

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 7. Mai 2012 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 7. Mai 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister

